

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00236 vom 3. September 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00236

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00236 du 3 septembre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00236 del 3 settembre 2007

Regeste

Strafantritt | Strafvollzug: Verschiebung des Strafantritts. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1.1); Behandlung des Falles durch die Kammer (E. 1.2). Steht in einem Rechtsmittelverfahren die (erstmalige) Vorladung in den Strafvollzug im Streit, verhindert die aufschiebende Wirkung den sofortigen Vollzug der Anordnung. Wird aber ein späteres Gesuch um Verschiebung des bereits rechtskräftig verfügten Strafantritts abgewiesen, bleibt der vor Verfahrensbeginn festgesetzte Strafantrittstermin trotz der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels bestehen. Der rechtskräftig verfügte Strafantritt kann nur durch Erlass vorsorglicher Massnahmen verhindert werden (E. 2). Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Verfahren keine ausreichenden Gründe für eine erneute Verschiebung des Strafantrittstermins vorgebracht (E. 4.3). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Nach § 48 Abs. 1 Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) werden verurteilte Personen, welche die Voraussetzungen für den tageweisen Vollzug oder die Halbgefängenschaft nicht erfüllen oder von diesen Vollzugsformen keinen Gebrauch machen, zum offenen oder geschlossenen Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeboten. Das Amt für Justizvollzug legt gemäss § 48 Abs. 2 JVV den Strafantrittstermin so fest, dass der verurteilten Person eine angemessene Zeit für die erforderliche Regelung beruflicher und privater Angelegenheiten verbleibt. Es kann nach § 48 Abs. 3 JVV auf Gesuch der verurteilten Person den Strafantritt auf einen späteren Termin verschieben, wenn dadurch erhebliche Gesundheitsrisiken oder andere erhebliche, nicht wieder gutzumachende Nachteile vermieden werden (lit. a) und weder der Vollzug der Strafe infrage gestellt wird noch erhöhte Risiken für Dritte entstehen (lit. b).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es blanke Willkür und Ermessensmissbrauch wäre, wenn kein zusätzliches Gutachten über seine Hafterstehungsfähigkeit erstellt würde. Am 9. April 2010 habe er gegen den Staatsanwalt, den Gegenanwalt und den Botschafter von Land C bei der Bundesanwaltschaft Strafklage wegen Bestechlichkeit und verbotener Handlungen für einen fremden Staat eingereicht. Das Strafverfahren gegen ihn sei durch ein illegales Fehlurteil ergangen.

E. 4.2

Das Verwaltungsgericht wies am 30. September 2009 eine Beschwerde des Beschwerdeführers ab, mit welcher er die Verschiebung seines Strafantritts beantragt hatte

(Verfahren 01). Es erwog dabei, dass kein Zweit- oder Obergutachten über seine Hafterstehungsfähigkeit einzuholen sei, da das Gutachten des IRM auf einer vollständigen Grundlage basiere, deutlich, schlüssig und nachvollziehbar sei (E. 4.3). Ebenso sah es auch in der Beschwerde des Beschwerdeführers an den EGMR keinen Grund für eine Verschiebung des Strafantritts, da der Beschwerde an den EGMR weder von Gesetzes noch von Konventionen wegen aufschiebende Wirkung zukomme. Die hängige Beschwerde am EGMR hemme demnach die Vollstreckung des Strafurteils nicht. Auf eine gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts erhobene Beschwerde in Strafsachen trat das Bundesgericht am 25. März 2010 nicht ein.

E. 4.3

Wurde ein Gesuch um Verschiebung des Strafantrittstermins wie vorliegend bereits einmal rechtskräftig beurteilt, stellt sich die Frage, inwieweit damals bereits geltend gemachte Tatsachen im neuerlichen Verfahren wieder geltend gemacht werden können. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass sich im früheren Verfahren angeführte Tatsachen auch auf den Zeitraum nach dessen Erledigung auswirken können. Solches müsste aber klar dargetan werden. Denn ein zweites Rechtsmittelverfahren darf nicht dazu dienen, einen bereits gefällten Entscheid faktisch erneut zu überprüfen. Soweit der Beschwerdeführer sein erneutes Verschiebungsgesuch damit begründet, dass eine Beschwerde am EGMR hängig und ein Zweitgutachten über seine Hafterstehungsfähigkeit zu erstellen sei, sind diese Gründe bereits im Verfahren 01 vorgebracht und als unzureichend beurteilt worden. Es kann darauf verwiesen werden. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was heute eine andere Beurteilung erfordern würde. Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass es sich beim gegen ihn erlassenen Strafurteil um ein Fehlurteil handle. Das Strafurteil des Obergerichts des Kantons Zürich ist rechtskräftig. Eine Überprüfung des Urteils im vorliegenden Verfahren ist nicht statthaft (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 1 N. 31). Schliesslich begründet der Beschwerdeführer seinen Antrag um Verschiebung des Strafantritts damit, dass er eine Strafklage bei der Bundesanwaltschaft eingereicht habe. Diese Klage bildet keinen Grund für eine erneute Verschiebung des Strafantritts, selbst wenn der Beschwerdeführer damit die Unrichtigkeit des gegen ihn ergangenen Strafurteils nachweisen will. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren keine ausreichenden Gründe für eine erneute Verschiebung des Strafantrittstermins vorgebracht hat. Solche sind auch nicht ersichtlich. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.